

STATUTEN

BADMINTON CLUB ESCHLIKON

Aktuelle Version

Letzte Änderung am 13. April 2019

Name, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

- Artikel 1 Unter der Bezeichnung Badminton-Club Eschlikon (BCE) besteht ein dem Badminton-Verband Ostschweiz (BVO), dem Thurgauerischen Badmintonverband (TBV) und dem Schweizerischen Badmintonverband (SBV) angeschlossener, konfessionell und politisch neutraler Verband mit Sitz in Eschlikon.
- Artikel 2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Artikel 3 Das Vereins- und Geschäftsjahr ist von Anfang März bis Ende Februar.

Ziel und Zweck

- Artikel 4 Der BCE ermöglicht seinen Mitgliedern das Badmintonspiel als Ausgleichs- und Leistungssport.
- Artikel 5 Das Badmintonspiel wird nach den Regeln des SBV gespielt.

Mitgliedschaft

- Artikel 6 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- Artikel 7 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Genehmigung des Vorstands und der Generalversammlung.
- Artikel 8 Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag anlässlich der Generalversammlung zu entrichten. Im Anmeldejahr wird der Beitrag anteilmässig erhoben.
- Artikel 9 Der Austritt aus dem BCE kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand per nächster Generalversammlung erfolgen.
- Artikel 10 Mitglieder können durch die Generalversammlung aus dem BCE ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten zuwiderhandeln oder dem Ansehen und den Interessen des BCE schaden.
- Artikel 11 Einbezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- Artikel 12 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands und Beschlusses durch die GV an Mitglieder verliehen, welche im BCE besonders aktiv tätig waren. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

Organe und ihre Aufgaben

- Artikel 13 Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung.
- Artikel 14 Anträge müssen 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Artikel 15 Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist für alle Stimmberechtigten obligatorisch. Entschuldigungen sind vor der GV, in Ausnahmefällen bis spätestens 2 Tage nach der GV, unter Angabe von Gründen einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- Artikel 16 Jedes Mitglied über 16 Jahren ist an der GV stimmberechtigt. Eine Stimmvertretung ist nicht gestattet.
- Artikel 17 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sind.
- Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, muss eine ausserordentliche GV einberufen werden, welche dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- Artikel 18 Die Abstimmungen an der GV erfolgen offen. Auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- Artikel 19 An der GV entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Vorsitzenden der Stichentscheid.
- Artikel 20 Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Artikel 21 Beschlüsse der GV sind für alle Mitglieder verbindlich.
- Artikel 22 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 5 Tage vor der ausserordentlichen GV mit Angabe der Traktanden.
- Artikel 23 Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten hat der Vorstand innert 10 Tagen nach Eingang des schriftlichen Begehrens eine ausserordentliche GV einzuberufen.
- Artikel 24 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und behandelt die laufenden Geschäfte unter Beachtung der Statuten und Generalversammlungsbeschlüsse.

- Artikel 25 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen:
- Präsident / Kassier / Aktuar
- Ferner können dem Vorstand angehören:
- Trainer / Materialverwalter / Spielleiter / Pressechef
- Artikel 26 Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr mit stiller Wiederwahl.
- Artikel 27 Mitglieder unter 18 Jahren können nicht in den Vorstand gewählt werden. Mitglieder, die dem Vorstand eines anderen Badmintonclubs angehören, sind nicht in den Vorstand wählbar.
- Artikel 28 Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so kann der Vorstand das vakante Amt einem Aktivmitglied übertragen.
- Artikel 29 Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Artikel 30 In allen Angelegenheiten zeichnet der Präsident alleine, alle anderen Vorstandsmitglieder zu zweien. In Finanzangelegenheiten zeichnen der Präsident, der Kassier und der Aktuar bis CHF 500.00 alleine.
- Artikel 31 Auch der Vorstand unterliegt dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Artikel 32 Die Jahresrechnung muss von Revisoren geprüft werden. Sie werden durch die Generalversammlung ebenfalls auf ein Jahr gewählt (mit stiller Wiederwahl). Sie erstellen einen Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung.

Spielbetrieb

- Artikel 33 Das Training wird vom Trainer oder einem vom Vorstand bestimmten Trainer geleitet.
- Artikel 34 Den Anordnungen des Trainers ist strikte Folge zu leisten.
- Artikel 35 Die Betreuung von Interessenten und Neueingetretenen obliegt einem Vorstandmitglied oder einem speziell dafür vorgesehenen Aktivmitglied.
- Artikel 36 Für mutwillige Beschädigungen am Eigentum des BCE oder am Eigentum Dritter haftet der Verursacher.
- Artikel 37 Der BCE lehnt bei Unfällen jede Haftung ab.
- Artikel 38 Der Interclub-Verantwortliche bestimmt die Teilnahme an den Interclub-Meisterschaften.

- Artikel 39 Angemessene Fahrtenschädigungen werden vom BCE für Fahrten an Delegiertenversammlungen entrichtet.
- Artikel 40a Die Auflösung des BCE kann an einer Generalversammlung durch die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Artikel 40b Sind an dieser Generalversammlung nicht mindestens drei Viertel sämtlicher Stimmberechtigten anwesend, so ist innert 30 Tagen eine zweite, ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. An dieser zweiten Versammlung genügt die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Artikel 41 Die Generalversammlung entscheidet nach beschlossener Auflösung über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens.

Eschlikon, 13. April 2019

Badminton-Club Eschlikon

Der Präsident

Der Aktuar

Edy Mujiarto

Gabriel Schnell

Statutenchronik:

- Vorversion 31. März 2006
- Statutenänderung 21. März 2014
- Statutenänderung 13. April 2019